



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich Direktzahlungen und ländliche Entwicklung

Bern, Januar 2017

Überblick:

Direktzahlungen an Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 22, Fax +41 58 462 26 34
www.blw.admin.ch, info@blw.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Beitragsberechtigung und Voraussetzungen	3
2.1	Beitragsberechtigung	3
2.2	Bewirtschaftungsanforderungen: (Art. 26 bis 34 DZV)	4
3	Sömmerungsbeitrag	5
3.1	Normalbesatz: (Art. 39 bis 41 DZV)	5
3.2	Beitragsberechnung: (Art. 47 bis 49 DZV)	5
4	Landschaftsqualitätsbeitrag	6
5	Biodiversitätsbeitrag	6

1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, Artikel 70-77, 170 und 177) [SR 910.1](#)
- Verordnung vom 23. Oktober 2014 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) [SR 910.13](#)
- Verordnung vom 7.12.1998 über landw. Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), [SR 910.91](#)

2 Beitragsberechtigung und Voraussetzungen

2.1 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind: (Art. 10 DZV)

- Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz.
- Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden.
- Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe des Bundes und der Kantone.

Beitragsberechtigung für: (Art.83 DZV)

- Sömmerungsbeitrag
- Landschaftsqualitätsbeitrag
- Biodiversitätsbeitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet

Beitragsvoraussetzung: (Art. 99 DZV)

- Fristgerechte Einreichung eines Gesuchs

Nicht anwendbar sind:

- Die Altersgrenze
- Die Anforderungen an die Ausbildung
- Der Mindestarbeitsaufkommen
- Der Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte
- Die Begrenzung der Beiträge pro standardisierte Arbeitskraft
- Der ökologische Leistungsnachweis

2.2 Bewirtschaftungsanforderungen: (Art. 26 bis 34 DZV)

- Die Sömmerungsbetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.
- Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind ordnungsgemäss zu unterhalten.
- Die Sömmerungstiere müssen mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.
- Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen.
- Die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind vor Tritt und Verbiss der Weidetiere zu schützen.
- Naturschutzflächen sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften.
- Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht verwendet werden.
- Für die Zufuhr von anderen Düngern ist eine Bewilligung notwendig.
- Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen ist pro NST die Zufuhr von höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage erlaubt.
- Für gemolkene Tiere ist zusätzlich die Zufuhr von höchstens 100 kg Dürr- und 100 kg Kraftfutter pro NST möglich.
- Verfütterung von Kraftfutter an Schweine nur als Ergänzung zu alpeigenen Milchnebenprodukten.
- Problempflanzen sind zu bekämpfen.
- Einsatz von Herbiziden grundsätzlich nur zur Einzelstockbehandlung. Im Rahmen eines Sanierungsprogramms ist Flächenbehandlung möglich.
- Allfällig festgelegte Vorgaben im Bewirtschaftungsplan sind einzuhalten.
- Keine zu intensive oder zu extensive Nutzung.

3 Sömmerungsbeitrag

	CHF
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen, pro NST	400
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei Umtriebsweiden, pro NST	320
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei übrigen Weiden, pro NST	120
gemolkene Tiere mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE	400
übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST	400

Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bison und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

3.1 Normalbesatz: (Art. 39 bis 41 DZV)

- Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Tierbesatz, umgerechnet in Normalstösse (NST).
- Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.
- Der Normalbesatz wurde vom Kanton für jeden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb festgelegt.
- Der Kanton passt den Normalbesatz bei Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse oder beim Auftreten von ökologischen Schäden an.

3.2 Beitragsberechnung: (Art. 47 bis 49 DZV)

- Entspricht die Bestossung 75% bis 110% des Normalbesatzes, so wird der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes ausgerichtet.
- Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz um 10-15%, so wird der Sömmerungsbeitrag um 25% reduziert.
- Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz um mehr als 15%, so wird kein Sömmerungsbeitrag ausgerichtet.
- Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz um mehr als 25%, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

4 Landschaftsqualitätsbeitrag

Der Höchstbetrag beträgt **240 Franken** pro NST

- Mit dem Landschaftsqualitätsbeitrag werden Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gefördert.
- Die Projektziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren.
- Für die Umsetzung der Projekte werden Massnahmen über eine Vertragsdauer von acht Jahren vereinbart.
- Die Beiträge je Massnahme müssen sich an den Kosten und Werte der Massnahmen orientieren.
- Der Kanton legt die Beitragshöhe je Massnahme fest.

5 Biodiversitätsbeitrag

Mit dem Biodiversitätsbeitrag wird die Erhaltung der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gefördert.

Gebiet	Q II
BFF ¹ im Sömmerungsgebiet	150

Die Beiträge werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt (max. 300 Fr. pro NST).

Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) müssen, sofern nicht anders erwähnt, während einer minimalen **Verpflichtungsdauer** von 8 Jahren den gestellten Anforderungen entsprechend bewirtschaftet werden.

Qualitätsstufe II

- Die Indikatorpflanzen kommen regelmässig vor und weisen auf einen nährstoffarmen und artenreichen Bestand hin.
- Die biologische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben

¹ Biodiversitätsförderfläche